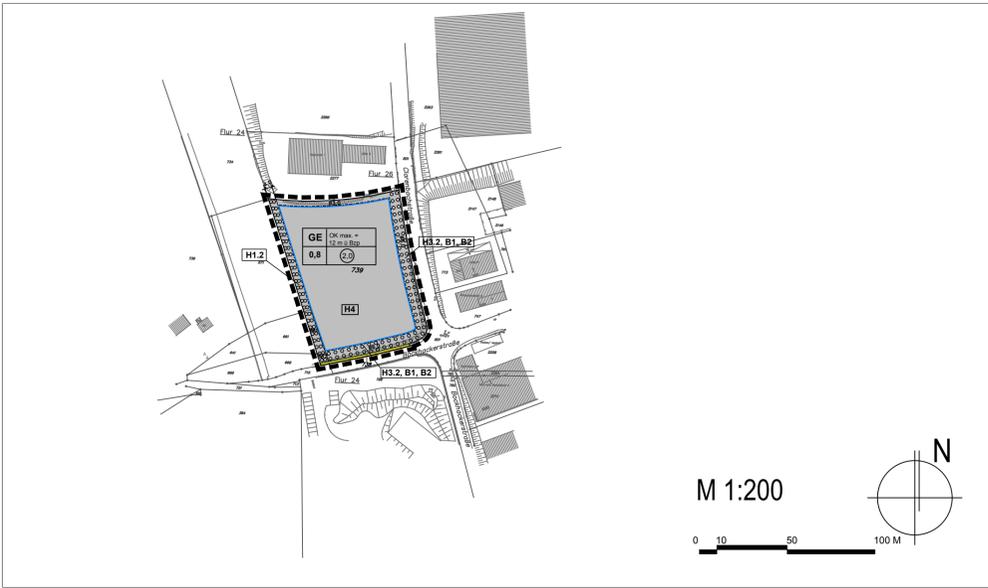


Schloss-Stadt Hückeswagen

Bebauungsplan Nr. 56 "Winterhagen-Scheideweg" 4. Änderung



Teil A: Planzeichenerklärung

<p>Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)</p> <p>GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)</p>	<p>Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)</p> <p>Strassenverkehrsflächen</p> <p>Strassenbegrenzungslinie</p>	<p>Sonstige Planzeichen</p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)</p>	<p>Planunterlage</p> <p>Flurstücksgrenze Mauer</p> <p>Flurstücknummer Zaun</p> <p>Gebäude</p> <p>Böschung</p>
<p>Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)</p> <p>GRZ 0,8 Grundflächenzahl (max.)</p> <p>OK_{max} Oberkante, max. Höhe ü. Bezugspunkt Bzp</p>	<p>Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)</p> <p>H1.2, H3.2, B1, B2 Maßnahmen gemäß textliche Festsetzung Nr. 4.1</p>		
<p>Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)</p> <p>Baugrenze</p>			

Teil B: Textliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung
1.1 Gewerbegebiet
 Als Art der baulichen Nutzung wird ein Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO festgesetzt und gemäß § 1 Abs. 4 bis Abs. 9 BauNVO in seiner Nutzung hinsichtlich der
 - Art der zulässigen Betriebe und
 - unter Berücksichtigung des Umgangs mit Gefahrenstoffen
 wie folgt eingeschränkt:

1.1.1 Zulässige Nutzungen
 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind in dem Gewerbegebiet nur solche Betriebe, Betriebsstelle und Anlagen zulässig, die durch Immissionen das Wohnen nicht wesentlich stören.

Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betreiber, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasße untergeordnet sind, sind zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind im Gewerbegebiet folgende im Sinne des § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungsarten zulässig:
 - Sexshops, Bordelle, bordellartige Betriebe
 - Einzelhandelsbetriebe und Gewerbebetriebe aller Art mit Verkaufsfächen für den Verkauf an letzte Verbraucher. Ausnahmsweise sind gemäß § 31 Abs. 1 BauGB – abweichend von der vorstehenden Regelung – zulässig nur solche Einzelhandelsbetriebe, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben sowie Dienstleistungsbetrieben stehen
 - Anlagen für sportliche Zwecke

Gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauNVO werden innerhalb des Gewerbegebietes die gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten
 - Anlage für kulturelle, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
 - Vergnügungstätten
 nicht Bestandteil des Bebauungsplans und sind somit unzulässig.

1.1.3 Nicht zulässige Nutzungen unter Berücksichtigung des Umgangs mit Gefahrenstoffen
 Innerhalb des Gewerbegebietes sind gemäß § 1 Abs. 4 Ziff. 2 BauNVO alle Anlagen nicht zulässig, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden "oder Bestandteil eines solchen Betriebsbereiches wären.

Ausnahmsweise können Anlagen i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG zugelassen werden, wenn gutachterlich nachgewiesen ist, dass aufgrund baulicher, technischer oder sonstiger Maßnahmen ein geringerer Abstand zu schutzbedürftigen Gebieten ausreichend ist, um Auswirkungen von schweren Unfällen i.S.d. Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU (seveco-III-Richtlinie) ausschließen zu können.

2. Maß der baulichen Nutzung
2.1 Zulässige Höhen baulicher Anlagen
 Innerhalb des Gewerbegebietes darf gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 4 BauNVO die Oberkante der zu errichtenden baulichen Anlagen und Gebäude (OK_{max}) maximal 12 Meter über Bezugspunkt (Bzp) betragen. Der Bezugspunkt bezieht sich in dem Gewerbegebiet auf die Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche, ermittelt in der Mitte der straßenseitigen Gebäudelänge im rechten Winkel zur Straßenachse.
 1. Zusatz: Bei Grundstücken, die an mehrere öffentliche Verkehrsflächen grenzen, ist der Bezugspunkt auf die Straßenachse zu beziehen, von der die Hauptzufahrt auf das Grundstück führt.
 2. Zusatz: Im Einzelfall kann die Mitte der straßenseitigen Gebäudelänge um maximal 5 Meter verschoben werden. Die 5 Meter resultieren daraus, dass ein handelsübliches Industrie- bzw. Hallentor ca. 4,5 Meter breit ist und somit eine Versetzung einer ganzen aufgerundeten Torbreite ermöglicht wird, um den Gewerbebetrieben eine möglichst flexible Handhabung der Hallenzufahrten zu garantieren.
 Oberkante (OK): Die Oberkante definiert sich über die obersten Bauteile einer baulichen Anlage.

2.2 Ausnahmen von den Höhenfestsetzungen
 Die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen in dem festgesetzten Gewerbegebiet ist mit maximaler Oberkante (OK) der baulichen Anlagen zum angrenzenden Straßenniveau festgesetzt. Ausnahmsweise wird für ein Drittel des jeweiligen Betriebsgrundstücks innerhalb des GE eine Überschreitung der max. Gebäudeoberkante um 5 m als allgemein zulässig erklärt. Die Höhenfestsetzungen gelten nicht für Nebenanlagen wie Schornsteine, Windenergieanlagen und Antennenanlagen.

3 Stellplätze, Nebenanlagen
 Stellplätze gemäß § 12 Abs. 1 BauNVO sowie Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der überbauten Grundstücksflächen zulässig.
 In dem Baugebiet sind die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas und Wasser, zur Ableitung von Wasser dienende Nebenanlagen sowie fernmelde-technische Anlagen und Anlagen für erneuerbare Energien gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässig.

4 Natur und Landschaft
4.1 Flächen oder Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

H 1.2 – Strauchpflanzungen mit großkronigen Einzelbäumen
 Auf den westlichen, mit „H1.2“ gekennzeichneten Flächen des Gewerbegebietes sind Sträucher mit großkronigen Einzelbäumen zu pflanzen.
 Arten, Pflanzgröße und Pflanzabstand sind der nachfolgenden Liste zu entnehmen:

Bäume 1. Ordnung:	
Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)
Winterlinde	(Tilia cordata)
Pflanzgröße: Hochstamm, 3 x, verpflanzt, 16 – 18 cm	
Pflanzabstand: 20 m	
Bäume 2. Ordnung:	
Vogelkirsche	(Prunus avium)
Hänbuche	(Cornus betulus)
Wildapfel	(Malus communis)
Eberesche	(Sorbus aucuparia)
Sträucher:	
Weißdorn	(Crataegus monogyna)
Haselnuss	(Corylus avellana)
Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra)
Hundsrose	(Rosa canina)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Roter Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Faulbaum	(Rhamnus frangula)
Pflanzgröße der Bäume 2. Ordnung und Sträuchern:	
Bäume: leichte Heister, 100 – 150 cm	
Sträucher: leichte Sträucher, 70 – 90 cm	
Pflanzabstand: 1,20 x 1,20 m	

H 3.2 – Anpflanzen von Bäumen mit Unterwuchs
 Auf den mit „H3.2“ gekennzeichneten Flächen mit Pflanzbindungen entlang der Erschließungsstraßen sind Bäume mit Strauchunterwuchs zu pflanzen und zu erhalten.
 Arten, Pflanzgröße und Pflanzabstand sind der nachfolgenden Liste zu entnehmen:

Bäume 1. Ordnung:	
Vogelkirsche	(Prunus avium)
Winterlinde	(Tilia cordata)
Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)
Sträucher:	
Feldrose	(Rosa arvensis)
Bibernelle	(Rosa pimpinellifolia)
Weinrose	(Rosa rubiginosa)
Berberitze	(Berberis vulgaris)
Weißdorn	(Crataegus monogyna)
Haselnuss	(Corylus avellana)
Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra)
Hundsrose	(Rosa canina)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Roter Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Faulbaum	(Rhamnus frangula)
Pflanzgröße:	
Bäume: Hochstamm, 3 x, verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm	
Sträucher: leichte Sträucher, 70 – 90 cm	
Pflanzabstand: Bäume 25m, Sträucher: 1,20 x 1,20m	

B1 – Unterbrechungen auf den gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen
 Unterbrechungen der festgesetzten Pflanzflächen „H3.2“ sind für maximal eine 10 m breite Ein- und Ausfahrt des jeweiligen Betriebsgrundstückes ohne flächengleiche Kompensation der Anpflanzungsbereiche zulässig. Bei getrennter Ein- und Ausfahrt ist jeweils eine maximale Breite von 7,5 m ohne flächengleiche Kompensation der Anpflanzungsbereiche auf dem jeweiligen Betriebsgrundstück erlaubt. Betroffene Baumstandorte sind durch Verengung des Pflanzabstands zu verschieben.

B2 – Zulässigkeit von Einrichtungen und Anlagen gemäß § 12 und § 14 BauNVO innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen
 Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind entlang der öffentlichen Erschließungsstraßen innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzten Flächen „H3.2“ zulässig. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO sind ausnahmsweise in den o.g. Flächen zulässig. Die durch die o.g. zulässige Nutzung entfallenen Pflanzflächen sind innerhalb des Betriebsgrundstücks an anderer Stelle nachzuweisen. Der Nachweis ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu führen. Die Pflanzliste unter Festsetzung H 3.2 ist zu beachten.

Abweichend von dieser Festsetzung sind entlang der öffentlichen Erschließungsstraßen in einem Regelabstand pro fl. 25 m hochstämmige Bäume (vgl. Pflanzliste unter H 3.2) innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen „H3.2“ anzupflanzen.

H4 – Gliederungsgrün
 Entlang aneinandergrenzender Betriebsgrundstücke sind auf jeder Seite mindestens 1,50 m breite Pflanzstreifen vorzusehen und zu pflanzen.
 Arten, Pflanzgröße und Pflanzabstand sind der nachfolgenden Liste zu entnehmen:

Pflaenhülchen	(Euonymus europaeus)
Roter Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Wilde Stachelbeere	(Ribes uva-crispa)
Schneeball	(Viburnum opulus)
Liguster	(Ligustrum vulgare)
Haselnuss	(Corylus avellana)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Hundsrose	(Rosa canina)
Weißdorn	(Crataegus monogyna)
Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra)
Faulbaum	(Rhamnus frangula)
Pflanzgröße: 70 – 90 cm	
Der Pflanzabstand von Strauch zu Strauch darf 1,20 m nicht überschreiten	

H4 – Gliederungsgrün
 Entlang aneinandergrenzender Betriebsgrundstücke sind auf jeder Seite mindestens 1,50 m breite Pflanzstreifen vorzusehen und zu pflanzen.
 Arten, Pflanzgröße und Pflanzabstand sind der nachfolgenden Liste zu entnehmen:

Teil C: Hinweise

1 Meldepflicht bei Funden von Kampfmitteln
 Es ist nicht auszuschließen, dass Kampfmittel (Blindgänger) aus dem II. Weltkrieg vorgefunden werden können. Daher sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Erdarbeiten sofort einzustellen und umgehend die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen. "Erfolgreich Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Auf das Merkblatt für Baugrundergriffe auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf wird hingewiesen.

2 Meldepflicht bei Funden von Bodendenkmälern
 Es wird ausdrücklich auf die §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW hingewiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde sind die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

3 Artenschutz
 Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Hiernach ist es insbesondere verboten, Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Wohn-, Brut- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Daher sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit, also vom 01. Oktober bis zum 28. (29.) Februar einschließlich zulässig.

Auf die vorliegende Artenschutzrechtliche Stellungnahme wird hingewiesen. Bei einer erheblich verzögerten Umsetzung der zulässigen Baumaßnahmen ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ggf. zu prüfen, ob sich zwischenzeitlich planungsrelevante Arten im Plangebiet und dessen Wirkungsbereich angesiedelt haben.

4 Befestigung von Pkw-Stellplätzen, Hof- und Betriebsflächen
 Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung von sicherem Befestigungsmaterial (z.B. Sickerpflaster) auf Freiflächen innerhalb des Plangebietes (z.B. Pkw-Stellplätze, Hofflächen) unter Nachweis der Unbedenklichkeit zulässig ist. Auf die Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren, RfErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26.05.2004 („Trennertass“) wird hingewiesen.

5 Hinweis
 Die in den textlichen Festsetzungen genannten Vorschriften (Gesetz, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften, KAS-18-Leitfaden) können im Rathaus der Schloss-Stadt Hückeswagen, Auf Schloss 1, während der Öffnungszeiten in der Abteilung FB III – Ordnung und Bauen, Planung, Umwelt – Stadtplanung – eingesehen werden“.

1 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
1.1 Anschluss und Benutzungszwang gemäß der Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen
 Auf die Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen wird hingewiesen. Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in der Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserbefreiungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfallt (Anschlusszwang) und das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) gemäß den Regelungen der Entwässerungssatzung in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

<p>Verfahrensvermerke</p> <p>Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat am gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 "Winterhagen-Scheideweg" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss über die 4. Änderung wurde am gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Schloss-Stadt Hückeswagen, den 2020</p> <p>Bürgermeister</p>	<p>Der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschafts-förderung und Umwelt der Schloss-Stadt Hückeswagen hat am den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 mit Begründung gebilligt und zur Auslegung beschlossen. Der Entwurf sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ortsüblich bekannt gemacht worden. Schloss-Stadt Hückeswagen, den 2020</p> <p>Bürgermeister</p>	<p>Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 "Winterhagen-Scheideweg" wurde am vom Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 wurde gebilligt. Schloss-Stadt Hückeswagen, den 2020</p> <p>Bürgermeister</p>
<p>Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Schloss-Stadt Hückeswagen, den 2020</p> <p>Bürgermeister</p>	<p>Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat alle vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft und abgewogen. Schloss-Stadt Hückeswagen, den 2020</p> <p>Bürgermeister</p>	<p>Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 "Winterhagen-Scheideweg" wurde am vom Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 wurde gebilligt. Schloss-Stadt Hückeswagen, den 2020</p> <p>Bürgermeister</p>
<p>Der Beschluss der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 als Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungs-ansprüchen hingewiesen worden. Dieser Bebauungsplan ist am rechtsverbindlich geworden. Schloss-Stadt Hückeswagen, den 2020</p> <p>Bürgermeister</p>	<p>Es wird bescheinigt, dass die Darstellung der Plangrundlage mit dem amtlichen Kataster und dem gegenwärtigen Zustand übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Remscheid, den 2020</p> <p>Öffentl. best. Vermessungsingenieur</p>	<p>Entwurf und Bearbeitung für die Schloss-Stadt Hückeswagen erfolgte durch Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH. Köln, den 2020</p> <p>Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH Eberplatz 1, 50668 Köln Fon 02 21 9 40 72 - 0 Fax 02 21 9 40 72 - 18 info@stadtplanung-dr-jansen.de</p>

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. 3786)

Planzeichenverordnung (PlanZV 90) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I. S. 1057)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW.S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) in Kraft getreten am 4. August 2018 und zum 1. Januar 2019 (GV.NRW. 2018 S. 421); zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV.NRW.S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020; Absatz 2 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV.NRW.S. 1109), in Kraft getreten am 8. Dezember 2020

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2010 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934), geändert durch Art. 2 G zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfungen im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214)

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I. 502) zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554) zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung 25.06.1995 (GV. NRW S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8.07.2016 (GV. NRW S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV.NRW. S. 376), in Kraft getreten am 3. Juni 2020

Lageplanübersicht

Schloss-Stadt Hückeswagen

Bebauungsplan Nr. 56 "Winterhagen-Scheideweg" 4. Änderung

Entwurf 2. Offenlage gem. §4a Abs. 3 BauGB

Stand: 14. Oktober 2020
 *geändert und ergänzt nach 1. öffentlicher Auslegung 16. April 2021

Stadt- und Regionalplanung
 Dr. Jansen GmbH